

## **Veröffentlichungen der 3-Banken Wohnbaubank AG betreffend Corporate Governance und Vergütung gemäß § 65a Bankwesengesetz (BWG)**

### **§ 5 (1) BWG: Fit & Proper Vorstand**

In Umsetzung der mit 22.5.2013 in Kraft getretenen Bestimmungen zur Umsetzung der Fit & Proper Guidelines hat die Oberbank AG entsprechende Fit & Proper Richtlinien für den Vorstand und auch für die Schlüsselpersonen aller im Konzern befindlicher Unternehmen erlassen. Mit Erklärung der Vorstände der 3-Banken Wohnbaubank AG über die Einführung einer Fit & Proper Richtlinie für die 3-Banken Wohnbaubank AG vom 16.05.2013 wurde die Geltung der Fit & Proper Richtlinie der Oberbank AG auch für die 3-Banken Wohnbaubank AG anerkannt. Mit gleichem Datum wurde zwischen der Oberbank AG und der 3-Banken Wohnbaubank AG ein Service-Level-Agreement abgeschlossen, in welchem die Auslagerung der Tätigkeiten des Fit & Proper Offices und des Fit & Proper Officers an die hierfür zuständige Organisationseinheit der Oberbank AG geregelt wurde.

Kernstück der Fit & Proper Richtlinie ist eine eidesstattliche Darlegung der folgenden Kriterien:

- Kein Vorliegen von Ausschließungsgründen
- Vorliegen geordneter wirtschaftlicher Verhältnisse und eines tadellosen Leumunds
- Angabe der fachlichen Kenntnisse
- Angabe der Mandate und der gewidmeten Zeitressourcen
- Ausführungen zur ausreichenden Aufwendung von Zeit für die Erfüllung der Tätigkeit im Kreditinstitut und Angaben zu Organfunktionen als Geschäftsleiter oder Mitglied von Aufsichtsräten

Anhand dieser Erklärungen hat der Nominierungsausschuss die Fit & Proper Eignung der Vorstandsmitglieder geprüft und bestätigt.

### **§ 28a (5) BWG: Fit & Proper Aufsichtsrat**

In Umsetzung der mit 22.5.2013 in Kraft getretenen Bestimmungen zur Umsetzung der Fit & Proper Guidelines hat die Oberbank AG entsprechende Fit & Proper Richtlinien für Mitglieder des Aufsichtsrats aller im Konzern befindlicher Unternehmen erlassen. Mit Erklärung der Vorstände der 3-Banken Wohnbaubank AG über die Einführung einer Fit & Proper Richtlinie für die 3-Banken Wohnbaubank AG vom 16.05.2013 wurde die Geltung der Fit & Proper Richtlinie der Oberbank AG auch für die 3-Banken Wohnbaubank AG anerkannt.

Kernstück ist erneut eine eidesstattliche Darlegung der folgenden Kriterien:

- Kein Vorliegen von Ausschließungsgründen
- Vorliegen geordneter wirtschaftlicher Verhältnisse und eines tadellosen Leumunds
- Angabe der fachlichen Kenntnisse
- Angabe der Mandate und der gewidmeten Zeitressourcen
- Ausführungen zur ausreichenden Aufwendung von Zeit für die Erfüllung der Tätigkeit im Kreditinstitut und Angaben zu Organfunktionen als Geschäftsleiter oder Mitglied von Aufsichtsräten

Anhand dieser Erklärungen hat der Nominierungsausschuss die Fit & Proper Eignung der Aufsichtsratsmitglieder geprüft und bestätigt.

### **§ 29 BWG: Nominierungsausschuss**

Der Nominierungsausschuss besteht aus dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates und zwei weiteren Mitgliedern des Aufsichtsrates.

Der Nominierungsausschuss regelt vor allem die Beziehungen zwischen der Gesellschaft und den Mitgliedern des Vorstandes im Sinne § 92 (4) AktG. Dazu erstattet er Vorschläge zur Besetzung von (frei werdenden) Mandaten im Vorstand und im Aufsichtsrat und befasst sich mit der Nachfolgeplanung. Dafür wurden entsprechende Bewerberprofile erstellt, Strategien zur Erreichung der festgelegten Zielquoten für das unterrepräsentierte Geschlecht erarbeitet und dadurch die Grundlagen für die breite Entscheidungsfindung im Gesamtaufsichtsrat bei Neubestellungen von Vorständen und Wahlvorschlägen von Aufsichtsratsmitgliedern gelegt.

Auch der Kurs der Geschäftsleitung in Hinblick auf die Auswahl des höheren Managements wird überprüft. Zudem ist er für die Bewilligung der Übernahme von Mandaten (Geschäftsführung, Aufsichtsrat) durch die Vorstände in anderen Unternehmen zuständig, außer die Unternehmen sind mit der Gesellschaft konzernmäßig verbunden oder die Gesellschaft ist an diesen unternehmerisch beteiligt.

Dem Nominierungsausschuss obliegt auch die jährliche Bewertung der Fit & Proper Eignung der Geschäftsleiter, der anderen Mitglieder des Aufsichtsrates sowie des jeweiligen Organs in seiner Gesamtheit unter Bedachtnahme auf Struktur, Größe, Zusammensetzung und Leistung des jeweiligen Organs.

Diese Eignungsprüfung wurde im März 2014 vom Nominierungsausschuss durchgeführt und darüber der Gesamtaufsichtsrat informiert. Es bestand kein Anlass ein Mitglied des Vorstandes oder ein Mitglied des Aufsichtsrates für nicht geeignet anzusehen.

**§ 39b BWG: Umsetzung der Vergütungspolitik (inklusive Anhang zu 39b)**

Aufgrund der Tatsache, dass sämtliche Vorstandsmitglieder der 3-Banken Wohnbaubank und bestellte Prokuristen weder aufgrund ihrer Organstellung noch aufgrund einer arbeitsvertraglichen Grundlage Vergütungen von der 3-Banken Wohnbaubank AG erhalten, ist die Überwachung der Vergütungspolitik, der Vergütungspraktiken und vergütungsbezogenen Anreizstrukturen vom gegenständlichen Gremium derzeit nicht erforderlich.

Sollten in Hinkunft etwaige Vergütungen im Sinne des BWG gewährt werden, so werden die in § 39c BWG normierten Prüfhandlungen des Vergütungsausschusses selbstverständlich zur Anwendung kommen.

**§ 39c BWG: Vergütungsausschuss**

Der gemäß § 39c BWG erforderliche Vergütungsausschuss wurde vom Aufsichtsrat der 3-Banken Wohnbaubank AG entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen eingerichtet und besteht aus dem Aufsichtsratsvorsitzenden, der auch im Ausschuss den Vorsitz führt, und zwei weiteren Mitgliedern des Aufsichtsrates.

Der Vergütungsausschuss legt die Grundsätze der Vergütungspolitik fest, bereitet Beschlüsse zum Thema Vergütung vor und überwacht die Umsetzung der Vergütungspolitik.

Aufgrund der Tatsache, dass die 3-Banken Wohnbaubank AG keine Vergütungen welcher Art auch immer leistet, waren weder die Festlegung von Grundsätzen der Vergütungspolitik durch den Vergütungsausschuss noch Prüfhandlungen zu deren Umsetzung erforderlich.

**§ 64 (1) BWG: Anhang-Angaben im Jahresabschluss + Homepage**

Die 3-Banken Wohnbaubank AG wird die erweiterten Angaben nach § 64 (1) Z 18 und Z 19 BWG im jeweiligen Jahresabschluss für das entsprechende Geschäftsjahr veröffentlichen und auf der Homepage zur Verfügung stellen.